

Covid 19 Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu einem Stau am Eingang kommt.
- Die Teilnehmenden haben sich bei Eintritt in die Halle auszuweisen, damit ihre Stimmberechtigung überprüft und ihre Anwesenheit registriert werden kann.
- Vor dem Eingang ist genügend Raum vorhanden, dass die Abstände eingehalten werden können und die Kulturhalle gestaffelt betreten werden kann.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser.
- Den Teilnehmenden wird eine Schutzmaske abgegeben, die ohne Verzug anzubringen ist.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht. Zusätzlich ist das für die Gemeindeversammlung geltende Schutzkonzept auf der OSW-Website aufgeschaltet.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Versammlungslokals eigenverantwortlich einzuhalten. Die Bestuhlung der Halle erfolgt unter Einhaltung des grösstmöglichen Abstandes. In einer ersten Phase wird jede zweite Stuhlreihe besetzt. Erst wenn diese nicht ausreichen, wird aufgefüllt.

7. Maskentragpflicht

Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 3b muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen eine Gesichtsmaske tragen. Alle Teilnehmenden sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die OSW stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Votums die Maske runternehmen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Da die Distanzregeln allenfalls nicht durchgehend eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Die Anwesenden werden bei der Eingangskontrolle erfasst. Die Schulverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Liste der Anwesenden für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach wird die Liste vernichtet. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Schulverwaltung zu informieren, damit der Kantonsärztliche Dienst über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Auslass / Verzicht auf Apéro

Am Ende der Versammlung ist das Lokal gemäss Anweisung geordnet zu verlassen.

Auf den traditionellen Apéro wird verzichtet.

10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ausnahmen bilden Personen mit Krankheitssymptomen gemäss Punkt 3.

Oberstufenschule Wädenswil, November 2020

Verena Dressler, Schulpräsidentin

Marianne Biner, Leiterin Schulverwaltung, Verantwortliche Schutzkonzept